



Kanton Bern
Canton de Berne

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)



Förderung von kleinen Stillgewässern, temporären Weihern und Feuchtflächen Finanzielle Beiträge für die Jahre 2020 - 2024

Bis zum Jahr 2024 stellt der Bund eine Teilfinanzierung zur Verfügung, wenn neue Stillgewässer geschaffen werden. Im Kanton Bern können diese Gelder über die Abteilung Naturförderung beantragt werden. Die Möglichkeit ein Stillgewässer zu erstellen ist allen gegeben.

Was sind Stillgewässer und Feuchtflächen und wozu dienen sie?

Stillgewässer (auch Standgewässer, Stehgewässer oder stehende Gewässer) sind natürliche oder künstlich geschaffene Gewässer, in denen keine oder nur eine geringfügige Fließgeschwindigkeit vorhanden ist. Sie gehören zu den Binnengewässern, ihnen stehen die Fließgewässer gegenüber.

Stillgewässer dienen den Wasser gebundenen Tier- und Pflanzenarten, diese sind wie auch die Habitate, die am stärksten gefährdeten Lebensräume der Schweiz und haben in den letzten zehn bis zwanzig Jahren die grössten Verluste erlitten.

Feuchte und nasse Ackerflächen bieten spezielle Habitate für eine Reihe von Tier – und Pflanzenarten, die auf wechselfeuchte Lebensräume angewiesen sind.

Amphibien brauchen für ihre Fortpflanzung offene Wasserflächen, in denen sie laichen und sich ihre Larven entwickeln können.

Feuchtflächen, sind Flächen welche im Idealfall bis ca. Juli unter Wasser stehen. Dies kann erreicht werden, indem man die Drainagen stilllegt. Im Spätsommer kann danach noch eine Schnittnutzung erfolgen.

Mit seinen Beiträgen möchte der Bund gezielt die Schaffung von temporären oder permanenten Stillgewässern und Feuchtstandorten fördern und diese Lebensräume besser vernetzen. Im Zentrum stehen die Amphibienpopulationen, wobei auch andere wassergebundene und national prioritäre Tier- und Pflanzenarten oder Feuchthabitate berücksichtigt werden können.

Bei Interesse können Sie unter https://www.vol.be.ch/vol/de/index/natur/naturfoerderung/aktuell.asse-tref/dam/documents/VOL/LANAT/de/Natur/Naturfoerderung/oeka/Prozessbeschreibung_NFA_Stillgewaesser.pdf alle Informationen entnehmen wie genau vorzugehen ist.

Achtung: Ersatzmassnahmen dürfen nicht über dieses Programmziel abgewickelt werden!





Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 60
manuela.zbinden@be.ch

NFA 2020 – 2024; Programmziel 5: Förderung von kleinen Stillgewässern, temporären Weihern und Feuchthabitate zur Stärkung der Amphibienpopulationen und zur Vernetzung von Feuchtlebensräumen in der Schweiz.

Prozessbeschreibung

Sie als Projektantragsteller haben die Möglichkeit bei der Abteilung Naturförderung konkrete Projekte für Förderung von kleinen Stillgewässern, temporären Weihern und Feuchthabitate zur Stärkung der Amphibienpopulationen und zur Vernetzung von Feuchtlebensräumen in der Schweiz einzureichen.

Hier entnehmen Sie die nötigen Schritte wie vorzugehen ist:

- Der Projektantragsteller stellt via Konzept inkl. Plan ein konkretes Projekt der ANF vor. Die Anforderungen an ein Projekt sehen sie weiter unten.
- Die ANF prüft das Konzept und gibt grünes Licht, wenn alle Anforderungen erfüllt sind. Es werden nur konkrete Projekte angeschaut / genehmigt.
- Die ANF stellt den Bundesbeitrag sicher. Der Beitrag muss während der Periode 2020-2024 abgeholt werden. Der Projektantragsteller ist für die Restfinanzierung verantwortlich.
- Der Projektantragsteller ist für die Berichterstattung und Abrechnung verantwortlich. Die Abteilung Naturförderung erwartet einen Zwischenbericht inkl. Zwischenrechnung pro Jahr sowie einen Schlussbericht inkl. Schlussrechnung. Vorgaben dazu von der Abteilung Naturförderung, siehe unter Reporting weiter unten.

Anforderungen

Auszug aus dem Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020-2024 des Bundesamtes für Umwelt (PDF-Download: www.bafu.admin.ch/uv-1817-d; Seite 116 – 119)

Grundanforderungen

Wichtig ist, dass die Projekte nicht isoliert geplant werden. Die ausgewählten Standorte sollen

- bereits vorkommende Arten und grosse Populationen stärken und so das Ausbreitungspotenzial erhöhen,
- in Vernetzungsdistanz zu vorkommenden Arten und Feuchthabitaten platziert werden und damit Neubesiedlungen fördern,
- bestehende Amphibiengebiete von nationaler Bedeutung stärken und vernetzen,
- in die bestehenden Planungen, kantonale Vernetzungskonzept und ökologische Infrastruktur eingebunden werden.
- Massnahmen für eine Aufwertung der Umgebung der Wasserfläche sind mit zu berücksichtigen und werden wo nötig vorausgesetzt (z.B. artenreiche Ufervegetation, extensive Bewirtschaftung, den Zielarten angepasste Kleinstrukturen).



Als Kriterium für die Einstufung der Bundesbeiträge dient die geplante Wasserfläche. Als Wasserfläche zählt offene Wasserfläche oder zeitweise überflutete Feuchtvegetation.

In erster Priorität sollen die national bedeutenden Objekte besser vernetzt und grosse Amphibienpopulationen gefördert werden. Die neuen Standorte sollen in Wanderdistanz zu den nächstgelegenen Vorkommen liegen. Für einen funktionierenden Vernetzungskorridor ist bei Amphibien hauptsächlich die Distanz ausschlaggebend, solange nicht Hindernisse wie stark befahrene Strassen, dichte Siedlungen oder intensive Ackerbau die Wanderung verhindert.

Zielarten des Projektes	Distanz des Projektes zum nächsten Standort der Zielarten
alle Molche Gelbbauchunken Geburtshelferkröten	maximal 500m
alle anderen Amphibienarten	maximal 1500m

Bundesbeiträge; Pauschale pro Projekt

Gesamtwasserfläche	Bundesbeiträge (CHF) pauschal
100 – 200 m ²	8'000
200 – 500 m ²	12'000
500 – 1000 m ²	22'000
1000 – 2000 m ²	40'000
> 2000 m ²	60'000

Finanzielle Leistungen

Für die Bundesbeiträge können die Planung des Projektes (Standortermittlung, Projektierung, Bau- und andere Gesuche) Grabungen, Einstauungen, Bauarbeiten, Begleitung der Massnahmen, Umgebungsgestaltung, Erfolgskontrolle sowie die langfristige Sicherung von Schutz und Pflege angerechnet werden.

Reporting

Die jährlichen Zwischenberichte beinhalten im Minimum die folgenden für das NFA-Reporting zwingend erforderlichen Punkte:

- Leistungsindikatoren für die bereits erbrachte Leistung (hier LI 5.1 = m² und Flächenkategorie des Gewässers 1 - 5).
- Angabe, ob vereinbarte Leistung bis Ende NFA-Periode erbracht werden kann.
- Kann die Leistung nicht erbracht werden, muss aufgezeigt werden, ob eine Alternativerfüllung möglich ist.
-

Im Schlussbericht sind im Minimum folgende Informationen zu liefern:

- Kurzbeschreibung des Ergebnisses (z. B. ca. ½ A4 Seite Text plus Foto, Plan)
- Ist der Unterhalt des neuen Objektes geregelt bzw. wer stellt diesen sicher?
- Ist der langfristige Erhalt des Gewässers gesichert (z. B. Schutz)
- Gibt es ein Monitoring – Erfolgskontrolle